

Rümpfer in Hannover.
690. Zeitschrift d. Architekten- u. Ingenieur-Vereins f. das Königr. Hannover. 1. Bd. 4. Hft. Fol. * 1 $\frac{1}{2}$ ₰

Zacco in Berlin.

691. Fata Morgana. Spiegelbilder aus der Vergangenheit aller Völker. 6. Bd. 1. Hft. gr. Lex. 8. Geh. pro cplt. 2 ₰
692. Perlen. Deutsche Original-Novellen, nebst Uebersetzungen der besten Schriftsteller d. Auslandes. 11. Bd. 1. Hft. gr. Lex. 8. Geh. pro cplt. 1 ₰ 18 N \mathcal{L}

Schönfeld's Buchh. in Dresden.

693. Amts- u. Anzeige-Blatt f. die landwirthschaftl. Vereine des Königr. Sachsen. Hrsg. v. Reuning. 4. Jahrg. 1856. Nr. 1. gr. 4. pro cplt. (12 Arn.) * $\frac{1}{4}$ ₰

Scriba's Buchh. in Friedberg.

694. Günther, C. F., denkwürdiger u. nützlicher hessischer Antiquarius. 1. Bd. 1. Hft. gr. 8. pro 6 Hfte. * 18 N \mathcal{L}
695. Helfferich, F. J., der Glaube ist nicht Jedermanns Ding. Predigt. gr. 8. 1855. Geh. * 2 N \mathcal{L}

Stuhr'sche Sort.-Buchh. in Berlin.

696. Bähr, J., Liebesthust u. Eheglück. 6. Aufl. 8. Geh. * $\frac{1}{2}$ ₰

B. Taubnitz in Leipzig.

697. Collection of british authors. Vol. 344. gr. 16. Geh. * $\frac{1}{2}$ ₰
Inhalt: Kavanagh, J., Rachel Gray.

Zendler & Co. in Wien.

698. Barbaro, N., Giornale dell' assedio di Constantinopoli 1453. Corredati di E. Cornet. gr. 8. Geh. * 16 N \mathcal{L}
699. Ehrmann's pharmaceutische Präparatenkunde. 4. Aufl. 3. Hft. gr. 8. In Comm. Geh. * 16 N \mathcal{L}
700. Gesetzbuch, das allgemeine bürgerliche, f. das Kaiserthum Oesterreich. Ausgelegt v. e. prakt. Juristen. 2. Aufl. 2. u. 3. Hft. gr. 8. Geh. à $\frac{1}{2}$ ₰

L. O. Weigel in Leipzig.

701. Arago, F., Oeuvres, publiées par J.-A. Barral. Tome 5.: Notices scientifiques. Tome 2. gr. 8. Paris. Geh. * 2 ₰

O. Wigand in Leipzig.

702. Merkel, J., Symbolae linguam et antiquitatem romanam in juris romani fontibus aliisque libris coaevis nobis servatam illustrantes. gr. 8. Geh. 12 N \mathcal{L}
703. Uhlemann, M., Israeliten u. Hyksos in Aegypten. Eine histor.-krit. Untersuchung. gr. 8. Geh. * $\frac{2}{3}$ ₰
704. Wolff, G., die Erschöpfung d. Bodens durch die Cultur. gr. 8. Geh. * $\frac{2}{3}$ ₰

Nichtamtlicher Theil.

Zu der Gegenerklärung des Herrn Hugo Scheube.

Herr Hugo Scheube in Gotha gibt in Nr. 7. d. Bl. eine Gegenerklärung ab, die ganz abgesehen von den persönlichen Verhältnissen, auf welche sie sich bezieht, einen neuen Beweis davon bietet, wie wenige Buchhändler es der Mühe werth achten, sich mit den Grundsätzen vertraut zu machen, von welchen ihre Handlungsweise, wenn sie auch nur bürgerlich rechtlich sein soll, geregelt sein mußte.

Fassen wir die Thatsache in das Auge. Der Uebersetzer eines Werkes von Herrn Klaus Groth sendet seine Uebersetzung an den Verfasser mit. Dieser schreibt ihm einige anerkennende Worte darüber, der Uebersetzer theilt sie seinem Verleger mit und dieser läßt sie frisch weg drucken und zwar in einer Form, welche es mindestens ungewiß läßt, ob Herr Groth seine Aeußerungen für die Oeffentlichkeit bestimmt und eine Empfehlung der Uebersetzung bezweckt habe. Dagegen verwahrt sich Herr Groth, und diese Verwahrung rügt der Herr Verleger in einer Art und Weise, die eine merkwürdige Unklarheit seiner Begriffe über Briefgeheimniß und literarisches Eigenthum so unverhüllt zu Tage legt, daß, wenn dem nicht entgegengetreten würde, die Zuversichtlichkeit, mit welcher Herr Scheube auftritt, wohl auch Andere zu gleichen Mißgriffen verführen könnte. Er bestreitet zuerst jede Indiscretion, welche darin liegen könnte, daß er eine unpersonliche Stelle aus einem an den Uebersetzer gerichteten Briefe der Oeffentlichkeit übergeben habe. Nun ist dies aber nicht blos eine sehr starke Indiscretion, sondern es ist ein grobes Unrecht, wie denn der jetzige Geheime Justizrath Siebdrat schon vor vielen Jahren in einer besondern Abhandlung nachgewiesen hat, daß nicht einmal der Empfänger eines Briefes und viel weniger ein Dritter befugt ist, ganze Briefe oder auch nur Stellen daraus ohne die ausdrückliche vorgängige Zustimmung des Schreibers abdrucken zu lassen. Und war Herrn Scheube die Abhandlung des Heren Siebdrat nicht zugänglich, so hätte er sich in der Allgemeinen Preßzeitung Jahrg. 1840. Sp. 615, wo der verewigte Hitzig sich darüber ausgesprochen hat, und Sp. 709 u. ff., wo die Entscheidungen verschiedener sächsischer Gerichtshöfe über die Frage mitgetheilt sind, Rath darüber erholen können.

Hiernach steht fest, daß zur Veröffentlichung von Briefen außer der Einwilligung des Empfängers, als Besizers, auch die des Schrei-

bers, als des Autors, unbedingt erforderlich sei, wie dies auch in der Natur der Sache liegt, da zu jeder Veröffentlichung, die nicht vom Autor selbst bewirkt wird, nach allen Gesetzen die ausdrückliche Uebertragung dieses Rechtes erforderlich ist. Was aber vom Ganzen gilt, das gilt nothwendig auch von jedem einzelnen Theile, die das Ganze erst bilden.

Was soll man aber dazu sagen, wenn Herr Scheube das Urtheil eines Schriftstellers über eine literarische Arbeit für dasselbe Feld, auf dem er selbst, wie alles geistige Eigenthum (?) sich bewegt, nämlich die Oeffentlichkeit, und wie jenes überhaupt, als „Gemeingut“ in Anspruch nimmt?

So viel Worte, so viel Unrichtigkeiten, auch wenn wir von dem falschen Ausdruck „geistiges Eigenthum“, welches längst durch literarisches und artistisches Eigenthum ersetzt ist, völlig absehen. Der Oeffentlichkeit gehört nur an, was vom Urheber für die Oeffentlichkeit bestimmt wird, und es ist noch Niemanden eingefallen, Manuscripte, zu welchen auch Briefe gehören, dem Eigenthümer wegzunehmen, weil sie literarischen Inhaltes sind. Zum Gemeingute aber kann ein Gegenstand nur dann werden, wenn der Urheber auf seine Rechte daran ausdrücklich oder stillschweigend verzichtet, oder wenn der Staat aus einer mißverstandenen Humanität, wie es rücksichtlich des literarischen und artistischen Eigenthums 30 Jahre nach dem Tode des Autors wirklich der Fall ist, solche den wahren Eigenthümern entzieht und der Gesamtheit zum Geschenk macht. Bis aber der eine oder der andere dieser Fälle eintritt, bilden die Erzeugnisse der Kunst und Wissenschaft ein eben so heiliges und unantastbares Eigenthum, wie irgend ein anderes Gut oder Vermögen.

Wenn aber Herr Scheube sogar eine Indiscretion auf geistigem Gebiete für einen Widerspruch in sich selbst erklärt, so hat er wohl vergessen, daß die argen Gedanken und folglich auch die Indiscretionen aus dem Herzen kommen und somit allerdings in einem geistigen Gebiete wurzeln.

Es mag scherzhaft für einen Verleger erscheinen, der die günstigen Urtheile in Münze umzusetzen gewohnt ist, wenn ein Schriftsteller dem andern eine günstige Beurtheilung seines Werkes unter dem Siegel der Verschwiegenheit mittheilt, allein undenkbar ist es nicht, denn er könnte ja denselben vor Ueberhebung bewahren wollen,